

## Das Management von Liquiditätsrisiken gemäß KWG und Bankenrichtlinie

Risikomanagementsysteme sind insbesondere in Krisenzeiten von Bedeutung und rücken dann schlagartig in den Fokus der Betrachtung. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass gegenwärtig von notwendigen Verbesserungen an diesen Systemen die Rede ist und dass das Liquiditätsrisiko mehr und mehr in den Vordergrund rückt; so formuliert die Deutsche Bundesbank aktuell: „Des Weiteren muss das Risikomanagement in den Banken konsequent für alle Risikoarten, insbesondere für das Liquiditätsrisiko verbessert werden“<sup>1)</sup>.

### Risikomanagement nach § 25a Abs. 1 KWG

Der Gesetzgeber hat seine Vorstellungen zur Ausgestaltung des Risikomanagements für Kreditinstitute vor allem in § 25a KWG dargelegt und stetig angepasst.<sup>2)</sup> Danach muss ein Institut zunächst über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleisten soll.

Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst dabei gemäß § 25a KWG insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, das dreiteilig aufgebaut ist und auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem (prozessabhängiges Überwachungssystem) und einer internen Revision (prozessunabhängiges Überwachungssystem) beinhaltet. Das interne Kontrollsystem umfasst wiederum insbesondere

a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und

b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Anhang V der Bankenrichtlinie<sup>3)</sup> niedergelegten Kriterien.

Mit einer Änderung im Jahr 2006 wurde mit einem Kunstgriff aus dem KWG auf den Anhang V der damals neu veröffentlichten europäischen Bankenrichtlinie<sup>4)</sup> referenziert. Der Hinweis auf Anhang V sollte dabei vor allem der Konkretisierung der insoweit zu betrachtenden Risikobereiche und den dabei anzuwendenden Kriterien dienen. Diese Referenzierung aus dem KWG auf die Bankenrichtlinie ist leicht übersehbar und etwas ungewohnt,<sup>5)</sup> hat aber für Kreditinstitute und vor allem deren Geschäftsleitern eine große Relevanz und rechtfertigt deshalb eine detaillierte Betrachtung. Die zuvor in § 25a Abs. 1 Nr. 3

KWG a.F. enthaltene Anforderung, nach der eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auch eine angemessene Regelung umfasst, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen soll, ist mit Aufnahme des Verweises auf die Bankenrichtlinie entfallen.

### Anhang V der Bankenrichtlinie

In Anhang V der Bankenrichtlinie sind neben übergeordneten Themen wie „Governance“ und die grundsätzliche „Behandlung von Risiken“, auch Vorgaben für die Organisation und Behandlung von verschiedenen Risikokategorien enthalten. Nachfolgend wird zunächst auf die aktuelle Fassung des Anhangs V der Bankenrichtlinie Bezug genommen (Übersicht 1):

Die Ausführungen zum Liquiditätsrisiko beziehen sich insbesondere auf die Liquiditätsmessung und -steuerung sowie auf die Notwendigkeit von Notfallplänen und sind nur geringfügig detaillierter als die vorhergehende gesetzliche Anforderung. Die jetzt bereits seit Sommer 2007 anhaltenden, weltweiten Turbulenzen haben aber die Relevanz eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements für die Stabilität des gesamten Finanzsystems sowie der einzelner Banken noch einmal nachdrücklich unterstrichen.<sup>7)</sup> Es gibt deshalb neben der genannten gesetzlichen Regelung und den dazugehörigen interpretierenden MaRisk<sup>8)</sup> zum Liquiditätsrisikomanagement noch diverse weitere Initiativen, die das Liquiditätsrisiko aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten und ergänzende Hinweise zur Ausgestaltung des Liquiditätsrisikos geben. Eine Auswahl dieser Initiativen ist in Übersicht 2 zusammengestellt.<sup>9)</sup>

Ergänzend hierzu gibt es die Bestrebung, die gesamte Bankenrichtlinie und damit

*Thomas Ramke, Lehrbeauftragter, Hochschule Harz (FH), Wernigerode, und PD Dr. Stephan Schöning, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bankseminar der Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg (Prof. Dr. Ulf G. Baxmann)*

*Die Finanzmarktkrise hat schlagartig die Aufmerksamkeit auf die lange Zeit von Wissenschaft und Praxis vernachlässigte Kategorie der Liquiditätsrisiken gelenkt. Allerdings gibt § 25a Abs. 1 KWG bereits seit einiger Zeit über einen Verweis auf Anhang V der Bankenrichtlinie Hinweise, welche Risikokategorien zu betrachten sind. Aufgrund der aktuellen Marktentwicklungen wird die Bankenrichtlinie gegenwärtig überarbeitet, die Bestimmungen zum Liquiditätsrisikomanagement im Anhang V der Bankenrichtlinie werden in wesentlichen Punkten ergänzt. Die Autoren geben einen kurzen Überblick über den Status quo und die anstehenden Änderungen dieser Regelung. (Red.)*



## Übersicht 1: Anhang V der Bankenrichtlinie (Verweis aus § 25a Abs. 1 KWG)

	<b>1. Governance</b>
1.	Die Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 11 <sup>6)</sup> trifft Regelungen für die Aufgabentrennung innerhalb der Organisation und die Vermeidung von Interessenkonflikten.
	<b>2. Behandlung von Risiken</b>
2.	Die Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 11 genehmigt und überprüft in regelmäßigen Abständen die Strategien und Vorschriften für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Kreditinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, einschließlich der Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen, in dem es in Relation zum Stand des Konjunkturzyklus tätig ist.
	<b>3. Kredit- und Gegenparteiisiko</b>
3.	Die Kreditvergabe erfolgt nach soliden, klar definierten Kriterien. Die Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten sind klar geregelt.
4.	Die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Forderungen, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, erfolgt über wirksame Systeme.
5.	Die Diversifizierung der Kreditportfolios ist den Zielmärkten und der allgemeinen Kreditstrategie des Kreditinstituts angemessen.
	<b>4. Restrisiko</b>
6.	Das Risiko, dass die vom Kreditinstitut eingesetzten aufsichtlich anerkannten Kreditrisikominderungstechniken weniger wirksam sind als erwartet, wird mittels schriftlich niedergelegter Vorschriften und Verfahrensweisen angesprochen und gesteuert.
	<b>5. Konzentrationsrisiko</b>
7.	Das Konzentrationsrisiko, das aus Krediten an dieselbe Gegenpartei, an Gruppen verbundener Gegenparteien und an Gegenparteien aus derselben Branche oder Region beziehungsweise Gegenparteien mit denselben Leistungen oder Waren, aus dem Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus indirekten Großkrediten (zum Beispiel an einen einzigen Emittenten) erwächst, wird mittels schriftlicher Vorschriften und Verfahrensweisen angesprochen und gesteuert.
	<b>6. Verbriefungsrisiko</b>
8.	Die Risiken aus Verbriefungstransaktionen, bei denen das Kreditinstitut als Originator oder Betreuer auftritt, werden mittels angemessener Vorschriften und Verfahren bewertet und angesprochen, um insbesondere zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Substanz der Transaktion in der Risikobewertung und den Management-Entscheidungen in vollem Umfang zum Ausdruck kommt
9.	Kreditinstitute, die als Originator revolving Verbriefungstransaktionen mit Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung auftreten, verfügen über Liquiditätspläne, die den Auswirkungen sowohl einer planmäßigen wie auch einer vorzeitigen Rückzahlung Rechnung tragen.
	<b>7. Marktpreisrisiken</b>
10.	Es werden Vorschriften und Verfahren für die Messung und die Steuerung aller wesentlichen Quellen und Auswirkungen von Marktrisiken eingeführt.
	<b>8. Aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko</b>
11.	Es werden Systeme zur Bewertung und Steuerung des Risikos aus möglichen Zinsänderungen, die sich auf die anderen Geschäfte als die Handelsaktivitäten eines Kreditinstituts auswirken können, eingeführt.
	<b>9. Operationelles Risiko</b>
12.	Es werden Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos, einschließlich selten auftretender Risiken mit gravierenden Auswirkungen, eingeführt. Unbeschadet der Definition in Artikel 4 Absatz 22 legen die Kreditinstitute fest, worin für die Zwecke dieser Vorschriften und Verfahrensweisen ein operationelles Risiko besteht.
13.	Es werden Ausweich- und Notfallpläne aufgestellt, die sicherstellen, dass das Kreditinstitut seine Tätigkeit fortlaufend aufrechterhalten kann und sich die bei schwerwiegenden Betriebsstörungen auftretenden Verluste in Grenzen halten.
	<b>10. Liquiditätsrisiko</b>
14.	Es werden Vorschriften und Verfahren für die laufende und zukunftsorientierte Messung und Steuerung der Nettofinanzierungsposition und des Nettofinanzierungsbedarfs eingeführt. Alternativszenarien werden in Betracht gezogen, und die Annahmen, die den Entscheidungen über die Nettofinanzierungsposition zugrunde liegen, werden regelmäßig überprüft.
15.	Ausweichpläne zur Bewältigung von Liquiditätskrisen werden aufgestellt.

## Übersicht 2: Auswahl internationaler Initiativen zum Liquiditätsrisikomanagement

Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)	1992	A Framework for Measuring and Managing Liquidity
Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)	2000	Sound Practices for Managing Liquidity Risk in Banking Organisations
Joint Forum's Working Group on Risk Assessment and Capital (BCBS, IOSCO und IAIS)	2006	The Management of Liquidity Risk in Financial Groups
Institute of International Finance (IIF)	2007	Principles of Liquidity Risk Management
Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS)	2007	Überblick über die nationalen Liquiditätsaufsichtsregime und Analyse des Liquiditätsrisikomanagements
Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)	2008	Liquidity Risk: Management and Supervisory Challenges
Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)	2008	Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision

## Übersicht 3: Liquiditätsrisikorelevante Änderungsvorschläge des Anhangs V der Bankenrichtlinie

14.	Robust strategies, policies, processes and systems shall exist for the identification, measurement and management of liquidity risk over an appropriate set of time horizons, including intra-day, so as to ensure that credit institutions maintain adequate levels of liquidity buffers. These strategies, policies, processes and systems shall be tailored to business lines, currencies and legal entities and shall include adequate liquidity cost allocation mechanisms.
14a.	The strategies, policies, processes and systems referred to in point 14 shall be proportionate to the complexity, risk profile, scope of operation of the firm and risk tolerance set by the management body and reflect the credit institution's systemic relevance in each Member State, in which it carries on business.
15.	Credit institutions shall develop methodologies for the identification, measurement, management and monitoring of funding positions, in particular through a system of limits. These shall include cash-flows arising from assets, liabilities, off-balance-sheet items, including contingent liabilities and the possible impact of reputational risk.
16.	Credit institutions shall distinguish between pledged and unencumbered assets that are available at all times, in particular during emergency situations. They shall also take into account the legal entity in which assets reside, as well as their eligibility and timely mobilisation.
17.	Credit institutions shall also have regard to existing legal, regulatory and operational limitations to potential transfers of liquidity and unencumbered assets amongst legal entities, both within and outside the EEA.
18.	A credit institution shall consider different liquidity risk mitigation tools, including liquidity buffers in order to be able to withstand a range of different stress events and an adequately diversified funding structure and access to funding sources. These arrangements shall be reviewed regularly.
19.	Alternative scenarios on liquidity positions and on risk mitigants shall be considered and the assumptions underlying decisions concerning the funding position shall be reviewed regularly. For these purposes, alternative scenarios shall address, in particular, off-balance sheet items and other contingent liabilities, including those of SPEs or other special purpose entities, in relation to which the credit institution acts as sponsor or provides material liquidity support.
20.	Credit institutions shall consider the potential impact of institution-specific, market-wide and combined alternative scenarios. Different time horizons and varying degrees of stressed conditions shall be considered.
21.	Credit institutions shall adjust their strategies, internal policies and limits on liquidity risk and develop effective contingency plans, taking into account the outcome of the alternative scenarios referred to in point 19.
22.	In order to deal with liquidity crises, credit institutions shall have in place contingency plans setting out adequate strategies and proper implementation measures in order to address possible liquidity shortfalls. These plans shall be regularly tested, updated on the basis of the outcome of the alternative scenarios set out in point 16, be reported to and approved by senior management, so that internal policies and processes can be adjusted accordingly.

auch den Anhang V grundsätzlich zu überarbeiten und hierin die seit der Erstveröffentlichung aufgrund der Finanzkrise gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen. Von diesen Neuerungen werden aller Voraussicht nach auch die Regelungen zum Liquiditätsrisiko betroffen sein. Die Europäische Kommission hat bereits einen Änderungsvorschlag angenommen.<sup>10)</sup>

### Geplante Änderungen im Anhang V der Bankenrichtlinie

Die das Liquiditätsrisiko betreffenden Änderungen im Anhang V werden nachfolgend kurz dargestellt. Das bisher in den Punkten 14 und 15 geregelte Liquiditätsrisiko wird dem Vorschlag zur Folge zukünftig insgesamt zehn Punkte umfassen (14/14a bis 22; siehe Übersicht 3).

Die vorgeschlagenen Anforderungen sind ausschließlich qualitativer Natur und reichen dabei von der konkreten Ausformulierung von Strategien zur Identifizierung, Messung und Steuerung der Liquiditätsrisiken in Punkt 14 über die obligatorische Notwendigkeit zur Implementierung eines Cash-flow basierten Limitsystems gemäß Punkt 15 bis zum Vorhalten von Liquiditätspuffern, um krisenhafte Notfallsituationen zu überstehen (Punkt 18).

Ferner sind verschiedene Stressszenarien zu berücksichtigen und eine angemessen diversifizierte Refinanzierungsstruktur und der Zugang zu verschiedenen Fundingquellen notwendig (Punkte 18 bis 20). Auch wird auf das Vorhandensein und die Ausgestaltung von Notfallplänen zur Begrenzung von Liquiditätsrisiken besonderen Wert gelegt; deren Wirksamkeit ist darüber hinaus regelmäßig zu testen (Punkte 21/22).

Die vorgesehene Neuregelung des Anhangs V zum Liquiditätsrisiko würde damit auch einige der in den neuen Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision genannten Aspekte Rechnung tragen (zum Beispiel Principle 10 zu Stress-tests). Für die Institute ist damit zugleich die Herausforderung verbunden, die gesetzlichen Vorgaben zum Liquiditätsrisiko und die weiteren Anforderungen aus den unterschiedlichen Initiativen zum Liquiditätsrisikomanagement widerspruchsfrei und sinnvoll umzusetzen.

*Die Autoren geben hier ausschließlich ihre persönliche Meinung wieder.*

### Fußnoten

<sup>1)</sup> Deutsche Bundesbank, Das Baseler Regelwerk in der Praxis – Zur Umsetzung der fortgeschrittenen Baseler Ansätze in Deutschland, Monatsbericht Januar 2009, Seite 59.

<sup>2)</sup> Diese Norm wurde im Jahr 1997 in das Gesetz aufgenommen und seitdem mehrfach modifiziert.

<sup>3)</sup> Hervorhebung durch die Verfasser; abrufbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_177/l\\_17720060630de00010200.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_177/l_17720060630de00010200.pdf), Seiten 79 bis 80.

<sup>4)</sup> Als sogenannte „Bankenrichtlinie“ wird die Neufassung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute bezeichnet. Gemeinsam mit der Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie) wird hiermit die Baseler Eigenkapitalvereinbarung von Juni 2004 (Basel II) auf europäischer Ebene umgesetzt.

<sup>5)</sup> Ein Grund hierfür könnte auch sein, dass der Anhang V der Bankenrichtlinie in vielen Gesetzes-sammlungen bisher nicht mit gesondert aufgenommen wurde.

<sup>6)</sup> Die Verweise beziehen sich auf Artikel innerhalb der Bankenrichtlinie.

<sup>7)</sup> Vgl. ausführlich zum Status quo: Deutsche Bundesbank, Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken in Kreditinstituten, Monatsbericht September 2008, Seiten 59 bis 74.

<sup>8)</sup> Vgl. Tz. 741 Basel II beziehungsweise BTR 3 MaRisk.

<sup>9)</sup> Modifiziert entnommen aus: Ramke/Schöning: Liquiditätsmanagement, Bankmagazin 2008, Seite 19.

<sup>10)</sup> Informationen unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/bank/regcapital/index\\_de.htm#directive](http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/index_de.htm#directive).